jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/17 89/16/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1990

Index

22/02 Zivilprozessordnung
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;
GGG 1984 TP1;
ZPO §187;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 316; AnwBl 1991/2, S 100;

Rechtssatz

Wenngleich § 18 Abs 2 Z 2 GGG den Normalfall im Auge hat, in welchem der Beklagte zugleich jener ist, der die im Vergleich zugesagten Leistungen übernimmt, dürfen jedoch Leistungen des Klägers (Hinweis E 9.3.1973, 1155/72, VwSlg 4516 F/1973), die Gegenstand des Vergleiches sind und deren Wert das Klagebegehren übersteigt, bei der Festsetzung der Pauschalgebühr nach TP 1 GGG - abgesehen von dem Fall einer Verbindung mehrerer Rechtsstreite gemäß § 187 ZPO (Hinweis E 11.2.1988, 86/16/0157) - nicht unberücksichtigt bleiben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160226.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at